



## Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Mit dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) wird ein gesetzlicher Mindestlohn je Zeitstunde festgesetzt. Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns wird regelmäßig überprüft und angepasst.

Gemäß § 1 Absatz 1 MiLoG hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber. Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam.

Mit § 13 MiLoG und dem Verweis auf die Vorschrift des § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) hat der Gesetzgeber einen Haftungstatbestand zu Lasten des Auftraggebers normiert:

*„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ausbezahlt ist (Nettoentgelt).“*

Diese Haftung des Auftraggebers kommt nur im Zusammenhang mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistung durch den Nachunternehmer zum Tragen, nicht aber bei der Erbringung einer Leistung z.B. aus einem Kaufvertrag.

Die **BEKO TECHNOLOGIES GMBH** versichert, dass sie ihren Arbeitnehmern, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Wir versichern, dass wir die Entwicklungen des Mindestlohnes beobachten und diese entsprechend umsetzen. Soweit wir zur Erbringung unserer Leistungen externe Dienstleister bzw. Subunternehmer einsetzen, wählen wir diese sorgfältig aus und überprüfen mit der gebotenen Sorgfalt, dass diese ihrerseits die sich aus dem MiLoG ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung von Mindestlohn, einhalten und auf deren Einhaltung bei eventuell eingesetzten Subunternehmern achten.

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung unseren Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir von darüber hinaus gehenden Erklärungen absehen. Dies betrifft insbesondere die Offenlegung von detaillierten Informationen über Lohn- und Gehaltszahlungen an unsere Mitarbeitenden, da dies datenschutzrechtlich unzulässig wäre.

Neuss, 26.06.2024

**BEKO TECHNOLOGIES GMBH**

Handwritten signature of Ursula Rüschen-dorf in blue ink.

i.V. Ursula Rüschen-dorf

- Global Director Human Resources Management -

Handwritten signature of Markus Heider in blue ink.

i.V. Markus Heider

- Leiter Purchase Department -